

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 221/09 B

L 3 U 251/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 U 286/05 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Lederindustrie-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

- 2 1. Der Kläger beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er wirft die Frage auf,

"ob die Sozialgerichte in Ansehung widersprüchlicher Gutachterergebnisse aus dem Verwaltungsverfahren gehalten sind, im Rahmen der Amtsermittlung ein Gutachten nach § 106 SGG einzuholen."

- 3 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordert eine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügende Begründung der Beschwerde, dass nicht nur eine Rechtsfrage formuliert wird, sondern dass auch dargelegt wird, dass die aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig ist und in einem späteren Revisionsverfahren auch der Klärung zugeführt werden kann - Klärungsfähigkeit - (*dazu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN*). Ob der Kläger eine Rechtsfrage mit Breitenwirkung gestellt hat, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls fehlt es daran, dass er die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage näher begründet hat. Zweifelhaft ist auch, ob die Einschränkung der Rüge der unzureichenden Ermittlungen von Amts wegen (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2, 103 SGG*) dadurch umgangen werden kann, dass anstatt die unzureichenden Ermittlungen nach Maßgabe des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG zu rügen, eine Grundsatzbeschwerde erhoben wird.

- 4 2. Soweit der Kläger den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend macht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), kann die Rüge auf einer Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden (*Halbsatz 2 aaO*), wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt oder wiederholt werden. Dass diese Anforderungen erfüllt sind, ist in der Beschwerdebegründung darzulegen (*zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20*). Hieran fehlt es aber, weil der Kläger hat schon keinen förmlichen Beweisantrag bezeichnet, den er in der mündlichen Verhandlung beim LSG gestellt hat. Beweisanregungen oder -angebote sind insoweit nicht erheblich.



5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)